

**NIEDERSCHRIFT**

**Gremium:** Gemeinde Karlsfeld  
Gemeinderat Nr. 12

**Sitzung am:** Donnerstag, 26. November 2015

**Sitzungsraum:** Rathaus, Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 20:00 Uhr

**Anwesend:**

**Abwesend:**

## **Tagesordnung**

2. Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
3. Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;  
- Beschluss
4. Neubau einer Kindertagesstätte mit 4 Krippen- und 4 Kindergartengruppen westlich der Bahn;  
- Klärung von Planungsgrundlagen  
- Durchführungsbeschluss
5. Konzessionsvertrag Strom; Ablauf am 19.11.2017  
- Beschluss

**Gemeinderat  
26. November 2015  
Nr. 099/2015**

**Niederschriftauszug**

**Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse**

**Sachverhalt:**

Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 Geschäftsordnung).

**Gemeinderat vom 29.10.2015**

**Nr. 093/2015: Erwerb von 18 Wohnungen durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH von der Erl & Streicher Bau- und Projektgesellschaft mbH & Co. KG im Bereich des Betreuten Wohnens westlich der Bahn; Zustimmung zum Kauf und Mitfinanzierung durch die Gemeinde Karlsfeld**

Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb von 18 Wohnungen durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH von der Erl & Streicher Bau- und Projektgesellschaft mbH und Co. KG zu, um weitere Sozialwohnungen in Karlsfeld zu schaffen.

EAPL.-Nr. 0242.211

**Gemeinderat**  
**26. November 2015**  
**Nr. 100/2015**

### **Niederschriftauszug**

**Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;**  
**- Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinden können nach Artikel 51 Absatz 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) durch den Erlass von Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, sowie zur Sicherung der Gehbahnen im Winter, Aufgaben auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Gültigkeitsdauer dieser „Reinigungs- und Sicherungsverordnung“ der Gemeinde Karlsfeld ist zwischenzeitlich abgelaufen. Außerdem hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) einige Bestimmungen der damaligen Musterverordnung für ungültig erklärt.

Der Vorlage lag der seitens der Verwaltung vorgeschlagene, weitgehend der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages entsprechende Verordnungsentwurf bei.

Laut Beschluss des Bauausschusses wird bei § 5 b) folgender Passus ergänzt: „.. wobei keine chemischen, ätzenden o.ä. Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden dürfen.“

Herr Wanka regt an bis zu abschließenden Behandlung im Gemeinderat noch zu klären, inwieweit bei § 10 Abs. 1 der Begriff „Blitzeis“ noch eingefügt werden kann und wie hoch der Rahmen für eine Geldbuße in § 13 gefasst werden kann.

Herr Rustler berichtet, dass der Bauhof keine chemischen und ätzenden Unkrautvertilgungsmittel verwendet. Des Weiteren soll der Begriff „Blitzeis“ nicht eingefügt werden, da es nicht zumutbar ist, Blitzeis jederzeit bekämpfen zu müssen.

Nach der folgenden Diskussion ist man sich im Gremium darüber einig, die vorgeschlagenen Punkte aus der Bauausschusssitzung zu übernehmen und den Bußgeldrahmen auf 500 € zu belassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 6314.031

**Gemeinderat**  
**26. November 2015**  
**Nr. 101/2015**

### Niederschriftauszug

#### **Neubau einer Kindertagesstätte mit 4 Krippen- und 4 Kindergartengruppen westlich der Bahn;**

- **Klärung von Planungsgrundlagen**
- **Durchführungsbeschluss**

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.10.2014 (Nr. 089/2014) wurde die Verwaltung u. a. beauftragt den Bau eines Kinderhauses im Bereich des Schulsprengels der Verbandsgrundschule voranzutreiben. Diese Einrichtung soll die bestehenden Mietprovisorien an der Sesamstraße (Wichtelburg: 2 Krippen- / 2 Kindergartengruppen) sowie am Lärchenweg (1 Kindergartengruppe im Pavillon) ersetzen und zusätzliche Plätze schaffen.

Als Standort wurde das Grundstück am Lärchenweg angrenzend an die Bebauung südlich der Ackerstraße bzw. nördlich des Bolzplatzes festgelegt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Gemeinbedarf „Weiterführende Schule“ dargestellt. Eine städtebauliche Untersuchung hat aufgezeigt, dass eine angestrebte spätere Unterbringung eines 4. Landkreisgymnasiums hinsichtlich des jeweiligen Flächenbedarfs weiterhin problemlos möglich ist.

Das Gebäude (zweigeschossig, ca. 1.600 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche) soll in modularer Bauweise errichtet werden, um eine kürzere Bauzeit vor Ort durch Vorfertigung und parallele Abläufe in Verbindung mit höherer Termin- und Kostensicherheit zu erreichen.

Eine vergleichbare Einrichtung wurde durch Mitglieder des Gemeinderates am 04.11.2015 in Olching besichtigt.

In der neuen Einrichtung soll darüber hinaus das Thema Inklusion (1 Inklusionskind = 3 Betreuungsplätze) umgesetzt werden. Im Weiteren sollen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Zahl der Betreuungsplätze durch sogenannte „Aufstocker“ gegebenenfalls erhöht werden kann, d. h. die Gruppenstärke steigt im Bereich der Krippen jeweils von 12 auf 13 und im Kindergarten jeweils von 25 auf 27 Kinder, d.h. es können dort nötigenfalls 52 Krippen- bzw. 108 Kindergartenkinder betreut werden. Da zukünftig alle theoretisch vorhandenen Plätze belegt werden sollen, ist folglich mit einer Erhöhung der Beschäftigungszahl zu rechnen, um den notwendigen Betreuungsschlüssel einzuhalten.

Auf Grund der Erfahrungen in den Provisorien, bei denen konstruktionsbedingt die Haupt- und Nebenräume (HR/NR) großzügiger ausfallen, soll dies auch bei der Neubauplanung berücksichtigt werden. Vorteil: unterschiedliche pädagogische Konzepte lassen sich besser umsetzen. Altersgemische Gruppen sind nicht vorgesehen - dies hätte Auswirkungen auf das Raumprogramm.

In der Folge erhöhen sich die Baukosten, da mehr Fläche/Volumen realisiert wird.

Förderrechtlich wären keine Probleme zu erwarten, auch wenn von den Vorgaben der Reg. v. Obb. abgewichen wird. Die Förderung richtet sich aber faktisch nach der Anzahl der Kinderbetreuungsplätze.

Bereich Krippe:

128 m<sup>2</sup> → 260 m<sup>2</sup> (4 HR à 50 m<sup>2</sup> / 2 NR à 30 m<sup>2</sup>) = 2,5 m<sup>2</sup> → 5,0 m<sup>2</sup>/Kind

72 m<sup>2</sup> → 96 m<sup>2</sup> (4 Schlafräume SR à 24 m<sup>2</sup>) = 1,4 m<sup>2</sup> → 1,8 m<sup>2</sup>/Kind.

Hierfür gibt es aber bereits Empfehlungen von der Fachstelle im Landratsamt Dachau:

HR/NR → 3,5 m<sup>2</sup> - 4 m<sup>2</sup>/Kind

SR → 1,5 m<sup>2</sup> - 2 m<sup>2</sup>/Kind

Bereich Kindergarten:

328 m<sup>2</sup> → 380 m<sup>2</sup> (4 HR à 65 m<sup>2</sup> / 2 NR à 60 m<sup>2</sup>) = 3,0 m<sup>2</sup> → 3,5 m<sup>2</sup>/Kind.

In der neuen Einrichtung sind neben Fußbodenheizung auch Klimatisierung bzw. ggf. Gebäudekühlung vorzusehen. Ebenso ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu prüfen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2016ff sind Mittel in Höhe von 4,0 Mio. EUR einzustellen.

### **Personelle Auswirkungen:**

Zusätzliches Personal mind. Für 2 Krippen-/ 1 Kindergartengruppen.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Themen angesprochen und seitens der Verwaltung beantwortet bzw. erläutert:

- Ausführungsarten modulare Bauweise (Stahl, Holz)
- Lieferzeiten (Stahl > länger - Holz > kürzer)
- Bauzeiten (Container, Allacher Straße 61 > 6 Wochen - Holzmassivbau, Sesamstraße 3 > 52 Wochen)
- Schallschutz
- Kosten im Vergleich zu anderen Bauweisen (bei 6 Gruppen: Container, Allacher Straße 61 > ~ 2,0 Mio. EUR – Modular – Ziegel/Beton – Holzmassivbau, Sesamstraße 3 > ~ 2,9 Mio. EUR / Raster > freie Form / Holz > Stahl).
- Wärmeschutz / Klimatisierung
- Raumgrößen / Kostenauswirkungen (> Vorgaben Förderprogramm der Reg. v. Obb., Fachstelle im Landratsamt, Fachamt Gemeinde / Kostensteigerung/-neutral in Abhängigkeit der Planung)
- Förderprogramm
- Lebenszyklus Gebäude (25 bis 30 Jahre, dann Entscheidung Ertüchtigung oder Neubau)

Ziel ist die schnellstmögliche Errichtung der Kindertagesstätte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

**Beschluss:**

Der Vortrag der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die neue Kindertagesstätte wird am Lärchenweg errichtet; zunächst ist in modularer Bauweise zu planen.

In der Planung werden größere Flächen bei den Haupt- / Neben- und Schlafräumen berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten (> u. a. Durchführung eines VOF-Verfahrens).

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 621, 4231, 4233

**Gemeinderat**  
**26. November 2015**  
**Nr. 102/2015**

**Niederschriftauszug**

**Konzessionsvertrag Strom; Ablauf am 19.11.2017**  
**- Beschluss**

**Sachverhalt:**

Der Konzessionsvertrag Strom mit der Bayernwerk AG läuft am 19.11.2017 ab.

Es bestehen folgende Möglichkeiten nach Ablauf:

1. reine Neukonzessionierung
2. Neukonzessionierung und Stromnetzerwerb
3. Kooperationsmodell mit der Bayernwerk AG

Die Möglichkeiten 2) und 3) sind mit einem hohen Aufwand verbunden, der aufgrund der derzeitigen personellen und finanziellen Situation nicht zu leisten ist.

Es wird daher eine reine Neukonzessionierung mit Unterstützung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes angestrebt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Geschätzte Honorarkosten zwischen 5.000 € und 10.000 €, je nach Zeitaufwand.

Der Hauptausschuss hat als Empfehlung an den Gemeinderat sich in der vorberatenden Sitzung vom 17.11.2015 einstimmig für eine reine Neukonzessionierung ausgesprochen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Karlsfeld strebt aus personellen und finanziellen Gründen eine reine Neukonzessionierung (Möglichkeit 1) an.

Aufgrund der schwierigen Sach- und Rechtslage sowie den hohen formellen und materiellen Anforderungen an die Vergabe wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband der Auftrag erteilt, die Gemeinde Karlsfeld beim Konzessionsvergabeverfahren zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Herr Meikis nicht anwesend.

EAPL.-Nr. 8610.2